
Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung¹

(Vom 19. September 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Art. 65 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Inhalt

Das Gesetz regelt nach Massgabe des Bundesrechts:

- a) die Durchführung des Obligatoriums der Krankenpflegeversicherung;
- b) die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung;
- c) die Finanzierung der Aufwendungen;
- d) die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 2 2. Mitwirkung und Amtshilfe

¹ Wer nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.

² Personen, die nach Bundesrecht versicherungspflichtig sind oder ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen, unterstehen der Mitwirkungspflicht gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.³

³ Die Arbeitgebenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateneinhabenden abgerufen werden.

§ 3 3. Schweigepflicht

¹ Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit Steuerdaten verarbeitet werden, unterliegen sie dem Steuergeheimnis.

² Die kantonale Durchführungsstelle ist befugt, den Steuerbehörden Auskunft über die ausbezahlten Prämienverbilligungen zu erteilen.

³ Der Regierungsrat kann das Verfahren zwischen den Amtsstellen festlegen.

II. Obligatorium der Krankenpflegeversicherung

§ 4 Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

III. Prämienverbilligung

§ 5 1. Berechtigte Personen

¹ In den Genuss von Prämienverbilligung können Personen kommen:

- a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben,
- b) die einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind, und
- c) deren anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbedarf⁴ und für den Mietzins.⁵

² Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr erhöht sich die Summe gemäss Abs. 1 Bst. c um 25 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf.

³ Der Regierungsrat regelt die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.

§ 6 2. Berechnung

a) Grundsatz

¹ Berechtigte Personen erhalten Prämienverbilligung, wenn deren Richtprämie einen bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Selbstbehalt) übersteigt.

² Für untere und mittlere Einkommen werden die Richtprämien für Kinder bis zum 18. Altersjahr und junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr um mindestens die Hälfte verbilligt.

§ 7 b) Anrechenbares Einkommen

¹ Als Grundlage des anrechenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.⁶

² Dieses wird erhöht um 10 Prozent des Reinvermögens und um die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt. Beim Reinvermögen werden Freibeträge von 25 000 Franken bei allein stehenden Personen, 40 000 Franken bei Ehepaaren und 15 000 Franken je Kind abgezogen.

³ Wird die Prämienverbilligung nach § 11 Absatz 2 berechnet, so beträgt der Vermögensfreibetrag für junge Erwachsene in Ausbildung je 15 000 Franken.

§ 8 c) Datengrundlagen

¹ Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

² Fehlen Steuerwerte, so ist auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens nach Absatz 2.

§ 9 d) Richtprämien

¹ Der Regierungsrat legt alljährlich die Richtprämien fest.

² Er berücksichtigt dabei die durchschnittlichen Prämien im Kanton für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

§ 10 e) Höhe der Prämienverbilligung

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt.

² Deckt der Betrag der Prämienverbilligung gemäss Abs. 1 den Mindestanspruch von Kindern und jugendlichen Erwachsenen nach § 6 Abs. 2 nicht, so wird die Prämienverbilligung bis zum Mindestanspruch erhöht.

§ 11 3. Gemeinsamer Anspruch

¹ Gemeinsam besteuerte Personen haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach berechtigten Personen aufgeteilt wird.

² Junge Erwachsene zwischen dem 18. und 25. Altersjahr in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern oder der unterstützungspflichtigen Person einen Gesamtanspruch.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen.

§ 12 4. Massgebende Verhältnisse

¹ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in dem die Prämienverbilligung beansprucht wird.

² Der Regierungsrat bestimmt die Ausnahmen.

IV. Finanzierung

§ 13 Bundes- und Kantonsbeiträge

¹ Die Prämienverbilligung wird finanziert durch:

- a) Bundesbeiträge;
- b) Kantonsbeiträge.

² Die Kantonsbeiträge werden zu zwei Fünfteln von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

V. Organisation und Zuständigkeiten

§ 14 1. Kantons- und Regierungsrat

¹ Der Kantonsrat legt die Höhe des Selbstbehaltes (§ 6 Abs. 1) fest.

² Der Regierungsrat bestimmt die Richtprämien (§ 9) und die Durchführungsstellen (§ 16).

³ Er regelt:

- a) die Anspruchsberechtigung in Sonderfällen (§ 5 Abs. 3);
- b) die Berechnung bei fehlenden Steuerwerten (§ 8 Abs. 3);
- c) die Anspruchsberechtigung von jungen Erwachsenen in Ausbildung (§ 11 Abs. 3);
- d) die zeitlich massgebenden Verhältnisse im Ausnahmefall (§ 12 Abs. 2).

§ 15 2. Departement

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement überwacht den Vollzug dieses Gesetzes.

² Insbesondere ist es befugt:

- a) die Auszahlung der Prämienverbilligung in besonderen Fällen zu regeln;
- b) mit Krankenversicherern Vereinbarungen über die Versicherung zugewiesener, nicht versicherter Personen abzuschliessen.

§ 16 3. Durchführungsstellen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen für die Durchführung des Obligatoriums der Krankenpflegeversicherung und für den Vollzug der Prämienverbilligung.

² Der Kanton erstattet den Durchführungsstellen die vollen Verwaltungskosten, soweit die Aufgaben nicht den Gemeinden übertragen werden.

VI. Anmeldung, Auszahlung und Rückforderung

§ 17 1. Geltendmachung

¹ Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist ein Gesuch einzureichen.

² Die Frist kann bei unverschuldeter Verhinderung wieder hergestellt werden. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 18 2. Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Versicherten.

² Beiträge von gesamthaft weniger als 50 Franken im Jahr werden nicht ausbezahlt und verfallen.

§ 19 3. Rückforderung

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind zurückzufordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Festsetzung der Nachsteuer, in anderen Fällen nach Kenntnisnahme der Unrechtmässigkeit, spätestens aber zehn Jahre nach der Auszahlung.

§ 20 4. Erlass der Rückforderung

¹ Die Rückforderung kann erlassen werden, wenn die rückerstattungspflichtige Person gutgläubig gehandelt hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁷ sind anwendbar.

§ 21 5. Zinsen

Für Leistungen nach diesem Gesetz sind in der Regel keine Verzugszinsen und für die Rückforderungen keine Vergütungszinsen geschuldet.

§ 22 6. Mitteilung und Verfügung

Die Mitteilung über die Prämienverbilligung ist mit einem Hinweis zu versehen, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung bei der Durchführungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann.

VII. Rechtspflege

§ 23 1. Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸ innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen über die Zuweisung oder Befreiung von der Krankenpflege-Grundversicherung muss bei der verfügenden Stelle zuerst Einsprache gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁹ erhoben werden.

§ 24 2. Kantonales Versicherungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist das kantonale Versicherungsgericht.

² Es ist auch für die Entscheidungen von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach den Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren zuständig.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 1. Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gemäss § 2 dieses Gesetzes unwahre Angaben macht oder der Pflicht zur Verschwiegenheit gemäss § 3 dieses Gesetzes nicht nachkommt.

² Vorbehalten bleiben die Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuches,¹⁰ des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und der Steuergesetzgebung.

§ 26 2. Abänderung dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechts anzupassen.

§ 27 3. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995 aufgehoben.

§ 28 4. Volksabstimmung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 361.100.

² SR 832.10.

³ SR 830.1.

⁴ Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG, gültig ab 1. Januar 2008.

⁵ Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 ELG, gültig ab 1. Januar 2008.

⁶ SR 642.11.

⁷ SR 830.1.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ SR 830.1.

¹⁰ SR 311.0.